
S 2 V 52/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 V 52/98
Datum	17.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 29/99
Datum	12.12.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.06.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob eine Schwerhörigkeit im Wege des [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und hierfür eine Rente zu gewähren ist.

Die am 11.1942 geborene Klāgerin beantragte erstmals im Januar 1992 die Anerkennung eines Ohrenleidens, das sie auf die Explosion einer Fundhandgranate am 15.10.1945 zurückführte. Bei dem Unfall waren ihre Brüder Konrad und Leo getötet und ihre Halbschwester Barbara durch Splitter verletzt worden. Die Klāgerin gab an, abends bewusstlos in der Scheune aufgefunden worden zu sein. Sie habe danach nicht mehr richtig reagiert und in der Folgezeit habe sich ein Ohrenleiden mit Schwerhörigkeit und Eiterungen herausgebildet. Die Halbschwester Barbara konnte keine genauen Angaben zum Unfallhergang machen.

Die Unterlagen der den Unfall aufnehmenden Landpolizei ergaben keine Hinweise auf eine Verletzung der KlÄgerin durch das Explosionsgeschehen. Bei frÄheren Untersuchungen hatte die KlÄgerin durchgÄngig angegeben, im Alter von 7 Jahren Scharlach, HirnhautentzÄndung und anschlieÃend Mittelohreiterung links gehabt zu haben und seitdem schwerhÄrig zu sein (Gutachten der Landesversicherungsanstalt vom 20.11.1978; Gutachten der LVA Oberfranken und Mittelfranken vom 27.07.1982 und 07.01.1985; Arztbrief Dr.S â vom 29.01.1985; Arztbrief der Techn. UniversitÄt MÄnchen, Klinikum rechts der Isar, HNO-Klinik vom 28.03.1985; nervenÄrztliches Gutachten Dr.G â vom 30.10.1986; HNO-Ärztliches Gutachten Prof. Dr.T â vom 01.08.1986 im Rechtstreit S 5 Ar 774/85; sozialmedizinisches Gutachten Dr.F â vom 14.09.1987 im Berufungsrechtsstreit L 16 Ar 248/87; HNO-Ärztliches Gutachten von Prof. Dr.T â vom 02.02.1981 im Rechtstreit S 12/Vs 174/79; Gutachten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 26.05.1983). Aus den vom Beklagten beigezogenen Versorgungsunterlagen der Halbschwester Barbara ergab sich kein Anhalt fÄr eine Beteiligung der KlÄgerin am Unfallgeschehen.

Der Beklagte lehnte die GewÄhrung von BeschÄdigtenversorgung mit Bescheid vom 11.03.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1992 ab.

Im Klageverfahren hÄrte das Sozialgericht (SG) nach Beiziehung Ärztlicher Behandlungsunterlagen den Internisten Prof. Dr.K â und wies die Klage mit Urteil vom 17.06.1993 ab. Es fÄhrte im Wesentlichen aus, der Nachweis einer gesundheitlichen SchÄdigung im Ohrbereich durch die Explosion habe nicht gefÄhrt werden kÄnnen. Auch die medizinischen Unterlagen aus den 70er und 80er Jahren bÄten keinen Hinweis auf ein stattgehabtes Explosionstrauma.

Im Berufungsverfahren L 18 V 120/93 hÄrte das Gericht Prof. Dr.A â von der HNO-Klinik und Poliklinik der Techn. UniversitÄt MÄnchen mit Gutachten vom 05.08.1994 von Amts wegen. Der SachverstÄndige wies darauf hin, dass bei der KlÄgerin eine konstitutionsbedingte Hemmung der Warzenfortsatzpneumatisation vorgelegen habe und somit die Voraussetzung fÄr die Entstehung einer schicksalhaft bedingten chronischen MittelohrentzÄndung gegeben gewesen sei. Er hat einerseits eine schicksalhafte chronische MittelohrentzÄndung beidseits fÄr eine Teilursache gehalten, andererseits das Explosionstrauma als zusÄtzliche Ursache betrachtet. Der Zusammenhang sei so zu verstehen, dass durch das Explosionstrauma die chronische EntzÄndung in Gang gesetzt worden sei. Auch der Tinnitus der KlÄgerin mÄsse in gleicher Weise betrachtet werden. Teilweise sei er durch das Explosionstrauma verursacht, teilweise durch die chronische MittelohrentzÄndung. Die SchÄdigungsfolgen bedingten einen Grad der MdE fÄr die SchwerhÄrigkeit von 25 vH, fÄr die OhrgerÄusche 5 vH und fÄr die Schwindelbeschwerden 5 vH. Insgesamt betrage die MdE ab dem 01.01.1992 30 vH.

Das Bayer.Landessozialgericht (LSG) zog SchÄlerbÄgen der KlÄgerin aus ihrer Volksschulzeit bei. Danach war ihr HÄlvermÄgen in der ersten Klasse ohne Befund. Im dritten Schuljahr wurde eine SchwerhÄrigkeit leichteren Grades und im vierten Schuljahr eine SchwerhÄrigkeit beidseits festgestellt. Die KlÄgerin war von Mai 1950 bis April 1951 wegen HirnhautentzÄndung erkrankt und am

Schulbesuch verhindert.

Das LSG wies die Berufung mit Urteil vom 18.02.1997 mit der Begründung zurück, der Anspruch der Klägerin scheitere bereits daran, dass sie nicht nachweisen könne, sich in der Nähe des Explosionsortes aufgehalten zu haben. Es fehle daher bereits am Nachweis des schädigenden Ereignisses. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Explosion der Granate das Gehör der Klägerin geschädigt habe.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin verwarf das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 13.08.1997 als unzulässig.

Am 06.07.1998 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung einer Versorgungsrente wegen eines durch die Explosion einer Handgranate zugezogenen Ohrleidens. Zum Beweis der Ohrerkrankung verwies sie auf ihren behandelnden HNO-Arzt Dr. W. und ihren Hausarzt Dr. R. sowie auf mehrere Operationen in der HNO-Klinik rechts der Isar. Der Beklagte wertete den Antrag als einen solchen auf Erlass eines Zugunstenbescheides gemäß [§ 44 SGB X](#) und wies ihn mit Bescheid vom 24.07.1998 mit der Begründung zurück, dass die Klägerin weder neue Tatsachen noch neue Beweismittel benannt habe. Im Widerspruchsverfahren beantragte die Klägerin medizinische Befunde von den Operationen am 14.11.1973 und 27.01.1978 in der HNO-Klinik und Poliklinik der Techn. Universität München einzuholen. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.1998 mit der Begründung zurück, die Klägerin habe keine ärztlichen Unterlagen vorgelegt, die zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führen könnten.

Im Klageverfahren vor dem SG Nürnberg hat die Klägerin die Anerkennung einer Schwerhörigkeit mit Knochenerkrankung als Schädigungsfolge begehrt und wiederum beantragt, von der Erstoperation am 14.11.1973 am linken Ohr sowie der Erstoperation am rechten Ohr am 27.01.1978 medizinische Befunde von der HNO- und Poliklinik der Techn. Universität München einzuholen. Das SG hat die Klage ohne weitere Ermittlungen mit Urteil vom 17.06.1999 abgewiesen und ist der Begründung der ablehnenden Entscheidung des Beklagten gefolgt.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und die Anerkennung eines Ohrenleidens auf der linken und rechten Seite mit Knochenschädigung und -tuberkulose begehrt. Zum Beweis hat sie sich wie schon vor dem SG auf Befunde der HNO- und Poliklinik der Techn. Universität München von 1973 und 1978 berufen. Auf eine Anforderung der von der Klägerin genannten Unterlagen von der Techn. Universität München durch den Senat hat die Klinik dem Senat mitgeteilt, dass Unterlagen aus der Zeit von 1972 bis 1982 im Altarchiv nicht mehr vorhanden seien.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG Nürnberg vom 17.06.1999 und den Bescheid vom 24.07.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 aufzuheben und den Bescheid

vom 11.03.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1992 zur¹/₄ckzunehmen sowie den Beklagten zu verurteilen, ein Ohrenleiden auf der linken und rechten Seite mit Knochensch¹/₄digung und -TBC anzuerkennen und hierf¹/₄r eine Versorgungsrente zu gew¹/₄hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Kl¹/₄gerin gegen das Urteil des SG N¹/₄rnberg vom 17.06.1999 zur¹/₄ckzuweisen.

Erg¹/₄nzend zum Sachverhalt wird auf die Besch¹/₄digtenakte des Beklagten, die Archivakten des SG N¹/₄rnberg S 11 Vs 174/79, S 10 Vs 400/83, S 15 V 123/92 und des LSG L 18 V 120/93 sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz¹/₄ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zul¹/₄ssig, aber nicht begr¹/₄ndet.

Die Kl¹/₄gerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines Ohrenleidens als Sch¹/₄digungsfolge im Wege des [Â§ 44 SGB X](#). Versorgungsrente steht ihr auch weiterhin nicht zu.

Liegt bereits eine bindende Verwaltungsentscheidung ¹/₄ber die Sch¹/₄digungsfolgen vor und erweist sich diese nachtr¹/₄glich als unrichtig, ist sie nach [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) mit Wirkung f¹/₄r die Vergangenheit zur¹/₄ckzunehmen, wenn deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgte Best¹/₄tigung des Verwaltungsaktes steht der erneuten ¹/₄berpr¹/₄fung dabei nicht entgegen (vgl BSG SozR 1500 Â§ 141 Nr 2). Pr¹/₄fungsma¹/₄stab ist nicht die zweifelsfreie Unrichtigkeit der fr¹/₄heren Entscheidung, sondern es sind die gleichen Beweisanforderungen zu stellen, wie bei einer erstmaligen Pr¹/₄fung (BSG SozR 3900 Â§ 40 Nr 9).

Der Beklagte hat das Recht bei Erlass des Bescheides vom 11.03.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1992 nicht unrichtig angewandt und ist nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Er durfte sich ohne jede Sachpr¹/₄fung auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 11.03.1992 berufen, da die Kl¹/₄gerin keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht hat.

Der Senat h¹/₄lt an der rechtskr¹/₄ftigen Entscheidung des Bayer. Landessozialgerichts vom 18.02.1997 fest. Weitergehende Ermittlungen waren nicht erforderlich. Die medizinischen Unterlagen HNO-Klinik rechts der Isar einschlie¹/₄lich der Operationsbefunde ¹/₄ber Operationen am 14.11.1973, 04.03.1976, 26.01.1978, 27.04.1979 und 24.03.1980 sind bereits im Rechtsstreit S 15 V 123/92 vom SG N¹/₄rnberg beigezogen worden und waren Gegenstand der Rechtsfindung. Es ist daher ohne rechtliche Bedeutung, dass die Originalunterlagen

der HNO-Klinik rechts der Isar von 1973 und 1978 nach Auskunft der Klinik im Archiv jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision iS des [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024